

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.04.1997

Geschäftszahl

94/15/0126

Rechtssatz

Nutzt ein Miteigentümer einen Teil des gemeinschaftlichen Objektes aufgrund einer Gebrauchsregelung, so führt dies - mangels eines auf eine Vermietung oder Verpachtung zurückzuführenden Wertzuges - nicht zu Einkünften (der Personenmehrheit) aus Vermietung und Verpachtung (Hinweis E 20.2.1992, 89/13/0236).